

Verwertungsgesellschaften, ZUM 2013, 191; *Robert Staats*, Der EU-Richtlinienvorschlag über die kollektive Rechtewahrnehmung – Stellungnahme aus der Sicht der Praxis, ZUM 2013, 161; *ders*, Umsetzungsbedarf aus Sicht der VG WORT, ZUM 2014, 470; *Peter Weber*, Umsetzungsbedarf aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ZUM 2014, 476.

## Artikel 1 Gegenstand

**Diese Richtlinie legt die Anforderungen fest, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten durch Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung sicherzustellen. Sie regelt darüber hinaus die Anforderungen an die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung für Urheberrechte an Musikwerken für die Online-Nutzung.**

### Kurzanmerkungen:

1. Art 1 umschreibt im Wesentlichen nur das **Ziel** der Richtlinie, nämlich einen verbindlichen **Rechtsrahmen** für die **Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften** festzulegen und die Anforderungen an die Vergabe von **Mehrgebietslizenzen** für die Online-Nutzung von Musikwerken zu bestimmen. Darüber hinausgehende Aussagen enthält diese Bestimmung nicht. Im Einzelnen kann deshalb auf die Kurzkomentare zu den folgenden Vorschriften verwiesen werden.

2. Der Geltungsbereich der Richtlinie wird in Art 2 umschrieben, während Art 3 die Begriffsbestimmungen enthält, wozu insbes auch die Umschreibung des Begriffs der Verwertungsgesellschaften („Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung“) zählt. Deren Tätigkeit wird in ErWG 2 treffend zusammengefasst. Danach bezieht sich die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten auf die **Vergabe von Lizenzen** an Nutzer, die **Prüfung der Rechnungen** der Nutzer, die **Überwachung der Nutzung** der Rechte, die **Rechtsdurchsetzung**, die **Einziehung der Einnahmen** aus der Rechteverwertung und die **Verteilung** der den Rechteinhabern zustehenden Beträge. Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung **ermöglichen es Rechteinhabern damit**, Vergütungen für die Nutzung ihrer Rechte — auch auf ausländischen Märkten — zu erhalten, **die sie selbst sonst nicht überwachen oder durchsetzen könnten**. Denn die **Verbreitung** von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten wie Büchern, audiovisuellen Produktionen oder Tonträgern und die Erbringung von damit zusammenhängenden Leistungen erfordere die Einräumung von **Nutzungsrechten** durch die Rechteinhaber, also die **Schöpfer** der Werke, die **ausübenden Künstler**, die **Produzenten** oder die **Verleger**, wobei der Rechteinhaber im Regelfall zwischen **individueller** und **kollektiver Rech-**

**tewahrnehmung wählen** könne, soweit die Mitgliedstaaten nichts anderes bestimmen und insbes keine Verwertungsgesellschaftspflicht vorsehen.

### Artikel 2 Geltungsbereich

(1) Die Titel I, II, IV und V mit Ausnahme der Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 38 gelten für alle Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung mit Sitz in der Union.

(2) Titel III und Artikel 34 Absatz 2 sowie Artikel 38 gelten für Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung mit Sitz in der Union, die Urheberrechte an Musikwerken für die gebietsübergreifende Online-Nutzung wahrnehmen.

(3) Die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Einrichtungen, die sich direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung befinden oder direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, von einer solchen beherrscht werden, sofern diese Einrichtungen eine Tätigkeit ausüben, die, würde sie von einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung ausgeführt, den Bestimmungen dieser Richtlinie unterläge.

(4) Artikel 16 Absatz 1, Artikel 18, Artikel 20, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f und g, Artikel 36 und Artikel 42 gelten für alle unabhängigen Verwertungseinrichtungen mit Sitz in der Union.

#### Kurzanmerkungen:

1. Die gegenständliche Vorschrift umschreibt den Geltungsbereich der Richtlinie in verschiedenster Hinsicht. Im ersten Absatz wird zunächst klargestellt, dass die Richtlinie nur auf Organisationen (Unternehmen) anwendbar ist, die ihren **Sitz** in einem **EU-Mitgliedstaat** (oder Vertragsstaat des EWR) haben. Diese Einschränkung ist wenig einleuchtend. Dem Gesetzgeber der Mitgliedstaaten wird es jedenfalls unbenommen bleiben, die Vorschriften der Richtlinie auch auf Unternehmen mit Sitz in einem **Drittland** anzuwenden, wie dies ErWG 10 auch ausdrücklich klarstellt. Dies würde etwa nach dem geltenden österr Gesetz dazu führen, dass solche Gesellschaften im Inland nicht tätig werden dürfen, sofern bereits einer Verwertungsgesellschaft die Betriebsgenehmigung für den betreffenden Tätigkeitsbereich erteilt worden sein sollte (Monopolgrundsatz).

2. Eine weitere **Einschränkung** besteht darin, dass das III. Kapitel sowie die Art 34 Abs 2 (alternative Streitbeilegungsverfahren nach Titel III.) und 38 (Zusammenarbeit) in Bezug auf die **Mehrgebietslizenzen** nur für die Vergabe von **Online-Lizenzen** für **Musikwerke** gelten, nicht aber für Verwertungsgesellschaften, die diesen Tätigkeitsbereich nicht ausüben oder hinsichtlich anderer Werkkategorien ausüben.

Davon abgesehen berührt die Richtlinie, wie ErWG 12 ausdrücklich klarstellt, die Vorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die **individuelle**

**Rechtswahrnehmung** und **erweiterte kollektive Lizenzen** ebenso wenig wie eine allenfalls vorgesehene **Verwertungsgesellschaftenpflicht** oder **gesetzliche Vermutungen** zu Gunsten von Verwertungsgesellschaften.

3. Eine bestimmte **Rechtsform** schreibt die Richtlinie **nicht** vor. ErwG 14 führt als übliche Rechtsformen in erster Linie **Vereine, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung** an, die von den **Inhabern** der Urheber- und verwandten Schutzrechte **kontrolliert werden** oder in deren **Eigentum stehen**. Nach demselben ErwG darf die Wahl der Rechtsform aber **nicht** zur **Umgehung** der VerwGes-RL führen, wofür der nationale Gesetzgeber der Mitgliedstaaten zu sorgen hat. Die Richtlinie soll im Übrigen auch auf Organisationen anwendbar sein, die auf Grund ihrer Rechtsform **keine Kontroll- oder Eigentumsrechte** der Rechteinhaber vorsieht, wie dies etwa für **Stiftungen** zutrifft, die keine Mitglieder haben. Auch auf solche Organisationen soll die Richtlinie anwendbar sein (ErwG 14), was sich in der Umschreibung des Begriffs der Verwertungsgesellschaften in Art 3 widerspiegelt.<sup>13)</sup>

### Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „**Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung**“ jede Organisation, die **gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheber- oder verwandte Schutzrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen und eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt:**
  - i) sie **steht im Eigentum ihrer Mitglieder oder wird von ihren Mitgliedern beherrscht;**
  - ii) sie **ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet;**
- b) „**unabhängige Verwertungseinrichtung**“ jede Organisation, die **gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheber- oder verwandte Schutzrechte im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektivem Nutzen wahrzunehmen und die**
  - i) **weder direkt noch indirekt, vollständig oder teilweise im Eigentum der Rechtsinhaber steht noch direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise von den Rechtsinhabern beherrscht wird; und**
  - ii) **auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist;**
- c) „**Rechtsinhaber**“ jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung

13) Siehe dazu und zu den unabhängigen Verwertungseinrichtung bei Art 3.

- mung, die Inhaber eines Urheber- oder eines verwandten Schutzrechts ist oder die aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags oder gesetzlich Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den Rechten hat;
- d) „Mitglied“ einen Rechtsinhaber oder eine Einrichtung, die Rechtsinhaber vertritt, einschließlich anderer Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und Vereinigungen von Rechtsinhabern, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung erfüllen und von dieser aufgenommen wurden;
  - e) „Statut“ die Satzung, die Gründungsbestimmungen oder die Gründungsurkunden einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung;
  - f) „Mitgliederhauptversammlung“ das Gremium der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, in dem die Mitglieder mitwirken und ihr Stimmrecht ausüben, unabhängig von der Rechtsform der Organisation;
  - g) „Direktor“
    - i) ein Mitglied des Verwaltungsorgans, wenn das nationale Recht oder die Satzung der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine monistische Struktur vorsieht,
    - ii) ein Mitglied des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans, wenn das nationale Recht oder die Satzung der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine dualistische Struktur vorsieht;
  - h) „Einnahmen aus den Rechten“ die von einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung für die Rechtsinhaber eingezogenen Beträge aus einem ausschließlichen Recht oder einem Vergütungs- oder Ausgleichsanspruch;
  - i) „Verwaltungskosten“ den von einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung zur Deckung ihrer Kosten für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten von den Einnahmen aus den Rechten oder den Erträgen aus der Anlage dieser Einnahmen erhobenen, abgezogenen oder verrechneten Betrag;
  - j) „Repräsentationsvereinbarung“ jede Vereinbarung zwischen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, mit der eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine andere Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung beauftragt, die von ihr vertretenen Rechte wahrzunehmen, einschließlich Verträge gemäß Artikel 29 und 30;
  - k) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die nicht als Verbraucher handelt und Handlungen vornimmt, die der Erlaubnis der Rechtsinhaber bedürfen und die die Zahlung einer Vergütung oder eines Ausgleichs an die Rechtsinhaber bedingen;



- l) „Repertoire“ die Werke, in Bezug auf welche eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung die Rechte verwaltet;
- m) „Mehrgebietslizenz“ eine Lizenz, die sich auf das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat erstreckt;
- n) „Online-Rechte an Musikwerken“ die dem Urheber zustehenden Rechte an einem Musikwerk im Sinne der Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, die für die Bereitstellung eines Online-Dienstes erforderlich sind;

### Kurzanmerkungen:

#### 1. Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwertungseinrichtungen

1.1. Nach Art 3 lit a sind unter Verwertungsgesellschaften („Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung“) Organisationen zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage berechtigt sind, Urheber- oder verwandte Schutzrechte „im Namen mehrerer Rechtsinhaber zu deren **kollektivem Nutzen** wahrzunehmen“, wenn eine der nachfolgend umschriebenen Voraussetzungen erfüllt ist, auf die sogleich zurückzukommen sein wird. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn es sich hierbei um deren **ausschließlichen** oder **hauptsächlichen Unternehmenszweck** handelt. Dies entspricht in etwa der Formulierung des § 1 VerwGesG 2006, wonach Verwertungsgesellschaften auf die angeführten Zwecke „gerichtet“ sein müssen.

Wenn hier davon die Rede ist, dass die Rechtewahrnehmung „**im Namen** mehrerer Rechtsinhaber“ (*on behalf of more than one right holder*) erfolgen muss, so ist dies ungenau und wird nicht wörtlich zu verstehen sein, weil diese Formulierung lediglich ein Vertretungsverhältnis auf Grund eines erteilten Auftrags (*mandat*) andeutet. Im Normalfall räumen die (originären) Rechteinhaber Verwertungsgesellschaften aber (Werk)Nutzungsrechte ein oder treten bestimmte Vermögensrechte bzw Vergütungsansprüche an Verwertungsgesellschaften ab (*cession des droits*), soweit dies zulässig ist. Verwertungsgesellschaften machen die Rechte an ihrem Repertoire deshalb in der Regel **im eigenen Namen** geltend; jedenfalls ist auch dieser Regelfall von der Richtlinie umfasst.

1.2. Eine weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Richtlinie ist es, dass die Verwertungsgesellschaft „**im Eigentum ihrer Mitglieder**“ steht oder von diesen „**beherrscht**“ (kontrolliert) wird (Art 3 lit a Unterabs i) oder „**nicht auf Gewinnerzielung**“ ausgerichtet ist (Art 3 lit a Unterabs ii). Nach dieser Begriffsbestimmung sind als Verwertungsgesellschaften im Sinn der Richtlinie danach auch solche Organisationen anzusehen, die **nicht** im **Eigentum** ihrer Mitglieder stehen oder von diesen beherrscht werden, aber auch **nicht** auf **Gewinnerzielung** ausgerichtet sind, womit auch Einrichtungen wie **Stiftungen** umfasst werden sollen, die keine Mitglieder haben und (deshalb) auch nicht von diesen beherrscht werden (ErwG 14).

1.3. Neben Verwertungsgesellschaften ieS sieht die Richtlinie auch „**unabhängige Verwertungseinrichtungen**“ vor (Art 3 lit b), welche dieselbe Tätigkeit entfalten wie Verwertungsgesellschaften, aber auf **Gewinn** gerichtet sind und schon deshalb nicht unter die Regelung der Richtlinie fallen. ErWG 15 hält dazu fest, dass die Rechteinhaber auch solche Einrichtungen mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betrauen können sollen, wobei für diese Einrichtungen allerdings nur bestimmte **Informationspflichten** (Art 2 Abs 4), nicht aber die übrigen Vorschriften der Richtlinie gelten. Die Vorsehung dieser Teilausnahme ist wenig verständlich, da gerade kommerzielle Unternehmen einer besonderen Aufsicht unterliegen sollten, dies nach der Richtlinie aber gerade nicht der Fall ist. Wenn ErWG 15 hinzufügt, dass sich solche Einrichtungen von Verwertungsgesellschaften „unter anderem“ (auch) dadurch unterscheiden, dass sie nicht im Eigentum der Rechtsinhaber stehen oder von diesen kontrolliert werden, so ist dies eine Folge der Umschreibung der Verwertungsgesellschaften im Sinn der Richtlinie und führt dazu, dass nicht im Eigentum ihrer Mitglieder stehende Organisationen, die in Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, nur die erwähnten Informationspflichten treffen.

1.4. In den Erwägungsgründen wird mehrfach erwähnt, dass die Mitgliedstaaten **strengere Vorschriften** vorsehen können;<sup>14)</sup> allerdings beziehen sich diese Hinweise auf eine allfällige strengere Behandlung von Verwertungsgesellschaften ieS. Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass es den Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt, auch solche „unabhängigen Verwertungseinrichtungen“ den (strengeren) Vorschriften des VerwGesG zu unterstellen, wie dies auch bisher der Fall war.

1.5. Eine nähere Umschreibung dessen, was unter „**kollektiver Wahrnehmung**“ bzw unter Wahrnehmung zum kollektiven Nutzen der (mehreren) Rechteinhaber zu verstehen ist, bietet die Richtlinie nicht. Der nationale Gesetzgeber wird deshalb insoweit einen gewissen Spielraum haben, und die Umschreibung in § 1 öVerwGesG 2006, wonach darunter die Wahrnehmung von Rechten (für mehrere Rechtsinhaber) „in gesamelter Form“ zu verstehen ist, aufrecht erhalten können, wobei freilich auch diese Umschreibung vergleichsweise vage ist. ErWG 16 stellt dazu klar, dass jedenfalls **Produzenten** (Filmproduzenten, Tonträgerproduzenten), **Sendeunternehmen** und **Verleger** nicht von der Richtlinie erfasst werden, was auch der österreichischen Auffassung entspricht. Dies ungeachtet des Umstands, dass diese die Rechte mehrerer originärer Rechtsinhaber, allerdings nicht gesammelt/kollektiv wahrnehmen, wobei die Rechte in der Regel auch nicht oder jedenfalls nur ausnahmsweise<sup>15)</sup> in der Hand der „Mitglieder“ liegen, und diese Unternehmen auch kom-

14) Siehe ErWG 9, 23, 27 und 28.

15) Man denke etwa an den *Glocken Verlag* in Wien, der im Eigentum des Komponisten *Franz Lehár* stand.

merziell, also gewinnorientiert geführt werden. Auch Manager und **Agenten**, die Rechteinhaber (in ihrem Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften) vertreten, sind nach dem erwähnten Erwägungsgrund weder als Verwertungsgesellschaften noch als „unabhängige Verwertungseinrichtungen“ anzusehen.

## 2. Weitere Begriffsbestimmungen

2.1. Die Umschreibung des Begriffs „**Rechtsinhaber**“ stellt klar, dass darunter die Inhaber originärer Rechte ebenso zu verstehen sind wie diejenigen der Inhaber abgeleiteter Rechte. Dabei mag es sich um Ausschussrechte oder gesetzliche Vergütungsansprüche handeln, zumal nur von Inhabern eines „Schutzrechts“ die Rede ist. Nach der Umschreibung der Richtlinie sind aber auch bloße Beteiligungsansprüche erfasst, die einen „Anteil an den Einnahmen aus den Rechten“ vermitteln.

2.2. Wesentlich ist auch die Charakterisierung des Begriffs „**Mitglieder**“, der nur „echte“ Mitglieder umfasst, die auf die Entscheidungsbildung einer Verwertungsgesellschaft Einfluss nehmen können. Davon sind bloße „**Tantiemebezugsberechtigte**“ zu unterscheiden, die mit einer Verwertungsgesellschaft zwar einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, welche die Voraussetzungen für die (ordentliche) Mitgliedschaft in der betreffenden Verwertungsgesellschaft aber nicht erfüllen.<sup>16)</sup> Eine besondere Bezeichnung für solche „Tantiemebezugsberechtigten“ sieht die Richtlinie nicht vor.

2.3. Unter „**Statuten**“ sind die Organisationsvorschriften einer Verwertungsgesellschaft zu verstehen, wie immer diese bezeichnet werden mögen. Es gehören dazu neben Statuten auch Satzungen, Gesellschaftsverträge, Errichtungserklärungen, Stiftungsurkunden etc.

2.4. Die Versammlung der Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft wird in der Richtlinie generell „**Mitgliederhauptversammlung**“ genannt. Gemeint sind damit alle Gremien, an welchen die Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben können, gleichviel in welcher Rechtsform die betreffende Verwertungsgesellschaft organisiert ist. Demgemäß sind unter Mitgliederhauptversammlungen Generalversammlungen, Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen ebenso zu verstehen wie Genossenschafterversammlungen, Jahresversammlungen von Vereinen etc.

2.5. Unter „**Direktoren**“ versteht die Richtlinie alle Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane einer Verwertungsgesellschaft, also Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder ebenso wie die Mitglieder eines allenfalls nach Satzung oder Gesetz – je nach Rechtsform – vorgeschriebenen internen (kollegialen) Aufsichtsorgans. Dazu zählen wohl auch die in manchen Verwertungsgesellschaften vorgesehenen Beiräte, sofern sie nicht nur eine beratende Funktion ausüben. Gemeint sind

16) Bestimmte Mindestrechte sieht Art 7 aber auch für Tantiemebezugsberechtigte vor.

damit jedenfalls die leitenden Einzelorgane wie Geschäftsführer und die Mitglieder meist kollegial zusammengesetzter Verwaltungs- und/oder Aufsichtsorgane.

2.6. Unter „**Einnahmen aus den Rechten**“ sind die von einer Verwertungsgesellschaft erzielten Erträge zu verstehen, gleichviel ob diese aus der Wahrnehmung ausschließlicher Rechte oder aus Vergütungs- oder Ausgleichsansprüchen stammen. Dagegen sind unter „**Verwaltungskosten**“ alle entstehenden Kosten zu verstehen, die von den Einnahmen oder den Erträgen aus der Anlage dieser Einnahmen erhoben, abgezogen oder verrechnet werden. Aus der Umschreibung der Einnahmen und der Verwaltungskosten ergibt sich, dass die Erträge aus der Anlage von Einnahmen nicht als „Einnahmen (aus den Rechten)“ ieS bezeichnet werden.

2.7. Unter „**Repräsentationsvereinbarungen**“ versteht die Richtlinie alle Vereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften, mit welchen diese mit der Wahrnehmung ihres Repertoires beauftragt werden. In der Regel wird es sich dabei um **Gegenseitigkeitsverträge** handeln, mit welchen die beteiligten Verwertungsgesellschaften ihr Repertoire „austauschen“; aber auch einseitige Vereinbarungen, mit welchen eine Gesellschaft die andere nur mit der Wahrnehmung ihres eigenen Repertoires beauftragt, ohne dass dies umgekehrt gleichfalls zuträfe, fallen unter diesen Begriff. Klargestellt wird gleichzeitig, dass darunter auch Verträge zwischen Verwertungsgesellschaften zu verstehen sind, die sich auf die kollektive Rechtswahrnehmung zur Vergabe von **Mehrgebietslizenzen** beziehen, also Verträge nach den Art 29 und 30.

2.8. Unter „**Nutzern**“ versteht die Richtlinie alle – natürlichen oder juristischen – Personen, die der Erlaubnis der Rechteinhaber (zur Vornahme einer bestimmten Nutzungshandlung) bedürfen oder welche die Zahlung einer Vergütung oder eines Ausgleichs an die Rechteinhaber zu leisten haben (Zahlungspflichtige). Das Wörtchen „und“ in der deutschen Fassung der Richtlinie ist in diesem Zusammenhang deshalb irreführend.<sup>17)</sup> Bemerkenswert ist der Hinweis darauf, dass es sich bei Nutzern **nicht** um **Verbraucher** handeln darf. Die Bedeutung dieses Zusatzes ist unklar, zumal sich Vergütungsansprüche auch gegen Verbraucher direkt richten können. Zahlungspflichtig sind allerdings auch hier in der Regel die Mittelspersonen, wie der Importeur oder derjenige, der vergütungspflichtiges Material als Erster im Inland in den Verkehr bringt, und tatsächlich nicht der „Endnutzer“ (*consumer*).

2.9. Im Sinn der gängigen Terminologie wird unter „**Repertoire**“ der sogenannte Rechtebestand (Werkbestand) einer Verwertungsgesell-

17) Die englische Fassung lautet etwas klarer: ‚*user* means any person or entity that is carrying out acts subject to the authorisation of rightholders, remuneration of rightholders or payment of compensation to rightholders and is not acting in the capacity of a consumer‘.



schaft verstanden. Die Umschreibung ist insoweit unvollständig, als nur von Werken und nicht auch von anderen Schutzgegenständen (des Leistungsschutzrechts) die Rede ist, für welche dieser Begriff gleichfalls verwendet wird.

2.10. Unter einer „**Mehrgebietslizenz**“ ist eine Lizenz zu verstehen, die sich auf das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat erstreckt. Der Hinweis auf das Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten macht deutlich, dass sich die Richtlinie auch hinsichtlich der Reichweite solcher Lizenzen ausschließlich auf das **Unionsgebiet** (und das Gebiet des EWR) bezieht.

2.11. Unter „**Online-Rechten** an Musikwerken“ sind die dem Urheber zustehenden Rechte an einem Musikwerk im Sinn der Art 2 und 3 InfoRL zu verstehen, die für die Bereitstellung eines Online-Dienstes erforderlich sind. Es sind dies das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung (*making available*). Bei den Online-Rechten an Musikwerken geht es schon auf Grund dieser Begriffsbestimmung offensichtlich nur um den **urheberrechtlichen** Aspekt, nicht aber um den leistungsschutzrechtlichen, also vor allem in Bezug auf die Rechte der ausübenden Künstler, der Tonträger- und Filmhersteller.

Wenn die Richtlinie nur von **Musikwerken** spricht, sind damit die mit Kompositionen verbundenen Sprachwerke (Texte) an sich nicht erfasst. Dabei handelt es sich aber nur um eine ungenaue Formulierung; wie sich aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf die **Liedtexte** in ErwG 40 ergibt, sind auch die mit Musikwerken verbundenen Sprachwerke mite erfasst. Keinen Unterschied macht es allerdings, ob die Musikwerke ein Bestandteil von Tonträgerproduktionen oder von audiovisuellen Werken (Filmen) sind. Aus demselben Erwägungsgrund folgt auch, dass Online-Dienste, die den Zugang zu Musikwerken nur in der Form von **Notenblättern** anbieten, von den Vorschriften über die Mehrgebietslizenzen (Titel III.) nicht umfasst sind, was sich freilich aus der Formulierung „Musikwerke“ allein nicht erschließen ließe.

## TITEL II ORGANISATIONEN FÜR DIE KOLLEKTIVE RECHTEWAHRNEHMUNG

### KAPITEL I

#### *Vertretung der Rechtsinhaber und Mitgliedschaft und Organisation von Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung*

#### Artikel 4

#### Allgemeine Grundsätze

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung im besten Interesse der Rechtsinhaber handeln, deren Rechte sie repräsentieren, und diesen keine Pflichten aufer-**

**legen, die objektiv für den Schutz ihrer Rechte und Interessen oder für die wirksame Wahrnehmung dieser Rechte nicht notwendig sind.**

### **Kurzanmerkungen:**

1. Art 4 schreibt die allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten fest, dafür zu sorgen, dass Verwertungsgesellschaften im **besten Interesse** ihrer Bezugsberechtigten handeln und diesen keine Pflichten auferlegen, die für den Schutz ihrer Rechte und Interessen bzw die wirksame Wahrnehmung ihrer Rechte nicht notwendig sind. Diese allgemeine, nicht näher konkretisierte Vorgabe erscheint jedenfalls für nicht auf Gewinn gerichtete Verwertungsgesellschaften selbstverständlich, kann aber für Organisationen von Bedeutung sein, die zwar im Eigentum ihrer Mitglieder stehen oder von diesen beherrscht werden, aber gleichwohl auf Gewinn gerichtet sind.

2. Interessant ist an der gewählten Formulierung, dass nicht nur vom Schutz der Rechte der Bezugsberechtigten, sondern auch vom Schutz deren Interessen die Rede ist, was auf eine allgemeine Legitimation von Verwertungsgesellschaften hindeuten könnte, neben der reinen Wahrnehmungstätigkeit auch als **Interessenvertretung** ieS zu fungieren. Es würde dieses Verständnis auch die österreichische Praxis widerspiegeln, nach welcher Verwertungsgesellschaften in begrenztem Umfang auch als Interessenvertretungen tätig sind und insbes in Konsultationsverfahren im Zusammenhang mit der Novellierung oder Neufassung urheberrechtlicher Bestimmungen eingebunden werden.

3. Im Übrigen wird davon auszugehen sein, dass die in der bisherigen Rechtsprechung der Kommission und des EuGH entwickelten Vorgaben grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen sind, allerdings vor dem Hintergrund der Richtlinie gegebenenfalls neu bewertet werden müssen.<sup>18)</sup>

## **Artikel 5**

### **Rechte der Rechtsinhaber**

**(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber die in den Absätzen 2 bis 8 niedergelegten Rechte haben und dass diese Rechte in dem Statut oder den Mitgliedschaftsbedingungen der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung aufgeführt sind.**

**(2) Die Rechtsinhaber haben das Recht, eine Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Gebieten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes**

18) Siehe dazu insbes die Entscheidung der Kommission 06.07.1972, IV/26.760 OJ 1972 L 166, 22 = 65 UFITA 1972/65, 369 und EuGH 21.03.1974, C-127/73 ECR 1974, 313 = Schulze EuGH 3 (*Ernst-Joachim Mestmäcker*) = GRUR Int 1974, 342 (*Erich Schulze*).